Studentenwerk Gießen, A. d. ö. R. Studentenwerk Gießen
Otto-Behaghel-Straße 23-27
35394 Gießen
Telefon 0641 40008-0
Telefax 0641 40008-109
www.studentenwerk-giessen.de
Geschäftsführung

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

Betriebe der Hochschulgastronomie des Studentenwerks Gießen A.d.ö.R.

Jeder Gast unserer Betriebe im Bereich Hochschulgastronomie hat ein Recht darauf, in angenehmer, sauberer, sicherer und ruhiger Atmosphäre seine Speisen und Getränke einzunehmen. Wir begrüßen es, wenn Sie uns dabei unterstützen. Wir möchten unsere Leistung unter Einhaltung der rechtlichen Auflagen und unter den Grundsätzen von Hygiene, Sauberkeit und Sicherheit auf möglichst ökonomische und ökologische Weise erfüllen. Die Beachtung dieser Benutzungsordnung dient diesem Ziel.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Betriebe der Hochschulgastronomie des Studentenwerks Gießen.

2. Nutzungsberechtigung

Die Leistungen der Hochschulgastronomie kann grundsätzlich Jedermann in Anspruch nehmen. Das Studentenwerk Gießen behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Aushang Gäste ohne Hochschulbezug von der Nutzung auszuschließen.

3. Essenspreise und Zahlungsverkehr

1) Die Essenpreise für Studierende, Bedienstete der Hochschulen und des Studentenwerks Gießen und der Gäste werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Speisen für Studierende werden durch das Land Hessen subventioniert. Das Recht zur Inanspruchnahme der subventionierten Leistungen ist auf Verlangen nachzuweisen. Für Cafeterien und Kaffeebars gelten andere Bewirtschaftungsgrundsätze und Preisfestlegungen. Alle Preise werden durch Aushang bekannt gegeben.
2) Die Bezahlung erfolgt in der Regel bargeldlos mittels hierfür gegen Kaution zur Verfügung gestellter Datenträger.

4. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Geschäftsführer des Studentenwerks Gießen oder dessen Beauftragten ausgeübt. Hinweisen und Anordnungen ist Folge zu leisten. In einzelnen Einrichtungen können Sicherheitskameras zur Verhinderung bzw. Aufklärung von Straftaten angebracht sein. Diese Einrichtungen werden durch entsprechende Aushänge gekennzeichnet. Mit Betreten der Einrichtung erklärt sich der Gast mit der Videoaufzeichnung einverstanden. Die Aufzeichnungen werden DSGVO-konform kurzfristig gelöscht.

5. Verhaltensregeln im Allgemeinen

1) Jeder Besucher muss sich so verhalten, dass eine Behinderung anderer Personen oder der Betriebsabläufe vermieden wird.
2) Das Rauchen ist in allen Betrieben der Hochschulgastronomie verboten. Das Studentenwerk Gießen ist rechtlich nicht verpflichtet, Raucherbereiche in den Gebäuden der Hochschulgastronomie einzurichten. Auch für den Außenbereich können Rauchverbote angeordnet werden.
3) Jeder Besucher ist gehalten, Tabletts, Geschirr und Besteck an die hierfür vorgesehenen Stellen zu bringen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Tabletts, Geschirr, Besteck und andere studentenwerkseigene Ausstattungsgegenstände dürfen nur in den Räumlichkeiten und auf den Freiflächen der Hochschulgastronomiebetriebe des Studentenwerks Gießen genutzt werden.
4) Bei großem Andrang von Besuchern, die das Speisen- und Getränkeangebot nutzen wollen, müssen die Plätze in den Hochschulgastronomiebetrieben zügig wieder freigemacht werden. Es sollen deshalb zu solchen Zeiten Plätze nicht durch andere Aktivitäten blockiert werden. Jeder Beschäftigte der Hochschulgastronomiebetriebe ist berechtigt, dazu aufzufordern, blockierte Plätze frei zu machen.
5) Alle Einrichtungsgegenstände im Innen- und Außenbereich sowie Gebäudeteile der Hochschulgastronomiebetriebe des Studentenwerks Gießen sind pfleglich zu behandeln.
6) Tiere können Sie aus hygienischen Gründen nicht in die Räumlichkeiten der Gemeinschaftsgastronomie mitnehmen.

6. Fotografieren, Tonaufnahmen und Filmen

1) Die gewerbliche Übertragung oder Aufnahme einer Veranstaltung oder von Teilen derselben für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung des Studentenwerkes Gießen.
2) Das Fotografieren in unseren Einrichtungen ist ebenfalls nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung des Studentenwerks Gießen erlaubt.

7. Aushänge, Werbung und technische Übertragung

Genehmigungspflichtig ist die Verteilung und Auslage von Informationsträgern jeglicher Art, mit der Ausnahme, dass Informationsblätter, Plakate, Aushänge o. Ä. an den zur Verfügung stehenden Aushangflächen und Stellwänden ohne Genehmigung ausgehängt werden dürfen. Alle Aushänge werden zum Monatsende abgenommen.

In den Speisesälen der Mensen ist die Auslage von Informationsmaterial nach vorheriger Genehmigung nur für hochschulzugehörige Einrichtungen und Hochschulgruppen gestattet.

Der Betrieb technischer Einrichtungen und Gerätschaften zur publikumswirksamen technischen Übertragung in den Hochschulgastronomiebetrieben einschließlich Außengelände ist nur dem Studentenwerk Gießen gestattet.

Die jeweils erforderliche Genehmigung erteilt die Abteilung Hochschulgastronomie des Studentenwerks Gießen. E-Mail: hochschulgastronomie@studentenwerk-giessen.de. Entstehende Gebühren sind in gesonderten Anordnungen des Studentenwerks Gießen festgelegt. Auf die Erteilung der jeweiligen Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Inhalt der Informationsblätter, Plakate, Aushänge o. Ä. haftet die verantwortliche Person im Sinne des Presserechts.

8. Gewerbliche Aktivitäten und Sammlungen

Genehmigungspflichtig sind gewerbliche Aktivitäten, wie z.B. das Anbieten, der Verkauf sowie jede andere Form des Vertriebs von Waren und Schriften einschließlich ihrer unentgeltlichen Abgabe sowie Sammlungen jeglicher Art. Mit der Genehmigung wird in der Regel ein Entgelt festgesetzt, welches vor Beginn der jeweiligen Aktivität zu entrichten ist. Die Genehmigung erteilt die Abteilung Hochschulgastronomie des Studentenwerks Gießen. E-Mail: hochschulgastronomie@studentenwerk-giessen.de. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Versammlungen und Veranstaltungen

Genehmigungspflichtig sind sämtliche Versammlungen und Veranstaltungen. Mit der Genehmigung wird in der Regel ein Entgelt festgesetzt, welches vor Beginn der jeweiligen Aktivität zu entrichten ist. Die Genehmigung erteilt die Abteilung Hochschulgastronomie des Studentenwerks Gießen. E-Mail: hochschulgastronomie@studentenwerk-giessen.de. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

10. Fundsachen

Fundsachen sind an den Kassen der Hochschulgastronomiebetriebe abzugeben.

11. Sicherheitsauflagen

Die Art der Tischaufstellung und Bestuhlung entspricht behördlichen Auflagen. Änderungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Geschäftsführers oder dessen Beauftragten möglich. Aus Gründen der Sicherheit dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Aufstellen von Tischen und sonstigen Gegenständen versperrt werden.

Die Wirtschaftsräume dürfen nur von den dazu berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studentenwerks Gießen sowie von anderen dazu befugten Personen betreten werden.

Im Außenbereich der Einrichtungen der Gemeinschaftsgastronomie sind für Fahrräder, Mofas, Mopeds, Motorräder und PKWs, zum Teil Parkflächen ausgewiesen. Widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt. Das Studentenwerk haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die auf diesem Gelände abgestellt werden.

12. Haftung

Auf Garderobe und persönliche Wertsachen achten Sie bitte selbst; das Studentenwerk Gießen kann für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung übernehmen.

Bei schuldhaften Verstößen, die eine Beschädigung an Räumen oder Einrichtungsgegenständen verursachen, haften Sie unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung für die Kosten, die durch die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstehen.

13. Hausverbot

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann – unbeschadet sonstiger rechtlicher Maßnahmen – ein Hausverbot ausgesprochen werden.

14. Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) weder bereit noch verpflichtet.

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz fordert jedoch, dass wir Sie trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle **des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl,** Internet: www.verbraucher-schlichter.de

15. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Gießen, 16. November 2021

.....
(Der Geschäftsführer)

Stand 5-12.11.2021, Personal